

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

Vertragsnummer

Servicenummer

Ich beantrage aufgrund meiner/Wir beantragen aufgrund unserer Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft, Kirchen-, Kultus-, bzw. Bekenntnissteuer für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten und ggf. zukünftig eröffneten privaten Konten einzubehalten:

Antragsteller Einzelperson

Kontoinhaber/in (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)

Gemeinschaftliche Antragstellung von Ehegatten

Ehegatte 1 (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)

Ehegatte 2 (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum)

Bei gemeinschaftlichen Konten von Ehegatten sollen die Kapitalerträge wie folgt aufgeteilt werden:

Häufige Aufteilung oder ¹ in folgendem Verhältnis: Ehegatte 1 _____ %, Ehegatte 2 _____ %

¹ Nur auszufüllen, wenn den Ehegatten die Kapitalerträge nicht häufig zustehen.

Hinweis: Bei Ehegattenkonten kann eine gemeinschaftliche Antragstellung sowie die prozentuale Aufteilung der Kapitalerträge nur erfolgen, wenn die Eheleute steuerlich zusammenveranlagt sind. Die Aufteilung ist Grundlage für den Einbehalt der Kirchensteuer.

Erstantrag: ab sofort ab dem 01.01. _____ (Folgejahr)

Antrag auf Änderung: ab dem 01.01. _____ (Folgejahr)

Achtung: Bedenken Sie bitte, dass eine rechtzeitige Bearbeitung Ihres Antrages nur gewährleistet werden kann, wenn dieser **mindestens vier Wochen vor Gutschrift von Kapitalerträgen** bei uns vorliegt.

Kontoinhaber(in) bzw. Ehegatte 1		* Erläuterung siehe unten
Evangelische Kirchensteuer	ev	<input type="checkbox"/>
Römisch-katholische Kirchensteuer	rk	<input type="checkbox"/>
Alt-katholische Kirchensteuer	ak	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden	ib	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg	iw	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern	ir	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	jh	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt	is	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)	il	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)	jd	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	jk	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar	sg	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden	fb	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.	fs	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey	fa	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz	fm	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz	fg	<input type="checkbox"/>
Konfessionslos	kl	<input type="checkbox"/>

Kontoinhaber(in) bzw. Ehegatte 2		* Erläuterung siehe unten
Evangelische Kirchensteuer	ev	<input type="checkbox"/>
Römisch-katholische Kirchensteuer	rk	<input type="checkbox"/>
Alt-katholische Kirchensteuer	ak	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden	ib	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg	iw	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern	ir	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	jh	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt	is	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)	il	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)	jd	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	jk	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar	sg	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden	fb	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.	fs	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey	fa	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz	fm	<input type="checkbox"/>
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz	fg	<input type="checkbox"/>
Konfessionslos	kl	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers
bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters

Ort, Datum, Unterschrift des Ehegatten
bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters

* Die jeweiligen Kirchensteuersätze richten sich nach dem steuerlichen Wohnsitz der Person, zur Zeit 8 % in Bayern und Baden-Württemberg und 9 % in den anderen Bundesländern.

Debeka Bausparkasse AG
Abteilung BS/SZ
56054 Koblenz

Servicetelefon: 0261 / 9434 - 601
Telefax: 0261 / 9434 - 695

Hinweise zum Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Antragstellung

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des Gläubigers oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein und führt sie an das Finanzamt ab.

Das Kreditinstitut wird Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten und abführen. Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu stellen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Änderungen - einschließlich Widerruf eines Antrags - während des Jahres können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51 a Abs. 2 d EStG).

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird es die Kirchensteuer nicht einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger den Gesamtbetrag der bereits einbehaltenen Abgeltungsteuer gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt in der Steuererklärung angeben (§ 51 a Abs. 2 d EStG), soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2. Für welche Arten von Konten gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten. Ausgenommen sind Konten mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften usw.) sowie betriebliche Konten, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe nachstehende Ziffer).

2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer kann - als Antrag einer Einzelperson - von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten haben.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden dementsprechend aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine hälftige Aufteilung vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten **keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften** vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet. Bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dieser kann von der bei dem Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.